



Beitragsordnung (gültig ab 2021)

Laut Satzung ist der Mitgliedsbeitrag zum 15. Januar fällig und wird im Zeitraum vom 02. - 15. Januar im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Die Mitglieder haben beim Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag, unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE88ZZZ00001441260) und der jeweiligen Mandatsreferenznummer des Mitglieds, ein. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren (Rücklastschrift-kosten) durch das Mitglied zu tragen.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag mit Rechnung/Barzahlung beglichen werden. Dafür wird eine Gebühr von 5€ erhoben.

Die Beiträge sind sozialverträglich festzusetzen.

Der Vorstand kann für Schüler/innen, Auszubildende und Studierende im Alter von 18 bis 26 Jahren gegen Nachweis ermäßigte Beiträge festsetzen. Der Nachweis muss jährlich dem Vorstand vorgelegt werden.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einem Mitglied den Beitrag auf Zeit ermäßigen oder ganz erlassen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen Jugendliche ihre weitere Zugehörigkeit (Aktives oder Passives Mitglied) dem Vorstand mitteilen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. August 2020 wurde der Vorstand in Abstimmung mit dem Gründungsgremium ermächtigt die Beitragsordnung zu überarbeiten und die Höhe der Mitgliedsbeiträge neu zu bewerten und zu ändern. In der Versammlung des Gründungsgremiums vom 03. September 2020 wurden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Aktives Mitglied – Vollzahler¹	(12x4,00€) 48€
Aktives Mitglied – Ermäßigt²	(12x2,50€) 30€
Passives Mitglied	(12x2,00€) 24€
Familienmitgliedschaft³	(12x6,00€) 72€

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 20€ zu entrichten, welche sofort fällig ist und im Bankeinzugsverfahren erhoben wird.

¹ Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

² Kinder & Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler & Studenten sowie Auszubildende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, Rentner und Schwerbehinderte

³ Der Familienbeitrag gilt für verheiratete und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner sowie für alleinerziehende Mütter oder Väter. Die Familienmitgliedschaft umfasst Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



Der Verein kann mit Zustimmung der Mitglieder für besondere Freizeitangebote oder Ausflüge eine zusätzliche Gebühr als Eigenbeteiligung der Teilnehmer erheben.

Die Beiträge werden im Sinne des Vereinszweckes in Form von Zuschüssen oder Förderungen an die Mitglieder weitergegeben.

Eine Weitergabe der Beiträge an die Mitglieder direkt ist nicht zulässig.

Soweit Teilnahmegebühren für verschiedene Angebote erhoben werden, ist deren Höhe bei den einzelnen Angeboten angegeben.